

Vereinbarung zur Qualitätssicherung

Zwischen

**Schweizerische Chiropraktorengesellschaft
(ChiroSuisse)**

einerseits (nachfolgend Verband genannt) und

**den Versicherern gemäss Bundesgesetz über die
Unfallversicherung,**

vertreten durch die

Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)

der Militärversicherung,

vertreten durch die

**Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva),
Abteilung Militärversicherung**

der Invalidenversicherung (IV),

vertreten durch das

Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)

andererseits (nachfolgend Versicherer genannt)

Gestützt auf Artikel 3 des Tarifvertrages vom 12. Dezember 2013 zwischen dem Verband und den Versicherern wird folgendes vereinbart:

1. Gegenstand

¹ Mit den Bestimmungen dieser Vereinbarung beabsichtigen die Vertragsparteien eine einheitliche Sicherung und Förderung der Qualität für chiropraktische Leistungen.

² Die dem Tarifvertrag beigetretenen Chiropraktoren verpflichten sich, die Fortbildungsrichtlinien von ChiroSuisse einzuhalten sowie in der Sicherung und Förderung der Qualität mitzuwirken.

³ Zur operativen Umsetzung dieser Vereinbarung bilden die Tarifparteien die Qualitätskommission (QK), deren Aufgaben, Kompetenzen, Organisation, in den nachfolgenden Art. 3 bis Art. 7 geregelt sind.

2. Grundlagen

2.1 Die Vereinbarung basiert auf folgenden gesetzlichen Grundlagen (Auszug):

¹ UVG: Art.48 (Zweckmässige Behandlung), Art.53 (Eignung), Art.54 (Wirtschaftlichkeit der Behandlung)

² IVG: Art.26 (Wahlrecht des Versicherten), Art.27 (Zusammenarbeit und Tarife)

³ MVG: Art.16 (Heilbehandlung), Art. 17.2 (Geeignete Medizinalperson), Art.22 (Zulassung der Medizinalpersonen), Art.25 (Wirtschaftlichkeit).

2.2 Für die Vereinbarung haben folgende Regelungen des Verbandes Gültigkeit:

¹ Standesordnung der Schweizerischen Chiropraktorengesellschaft (ChiroSuisse), Stand 2018

² Fortbildungsrichtlinien von ChiroSuisse (Rules and Regulations concerning Individual Continuing Professional Development and Control Procedures for Quality Assurance ChiroSuisse, Stand 2023)

3. Aufgaben und Kompetenzen der Qualitätskommission (QK)

3.1 Allgemeines

¹ Die QK sorgt für die Umsetzung der Qualitätsförderung und –sicherung gemäss Art. 2.1 und Art.2.2 dieser Vereinbarung.

² Die QK entscheidet im Einzelfall, ob ein überprüfter Fortbildungsnachweis eines Chiropraktors die Mindestanforderungen erfüllt und befindet über die Sanktionen in erster Instanz.

³ Die Entscheide der QK können innert 30 Tagen an die gemeinsame Tarifkommission (TK) weitergezogen werden, welche als vertragliche Schlichtungsinstanz amtet.

⁴ Das Schlichtungsverfahren richtet sich nach Art. 1.2.3 der Vereinbarung über die gemeinsame Tarifkommission (TK).

⁵ Die Durchführung der Überprüfung der Fortbildungspflicht obliegt dem "Sekretariat Qualitätskommission Chiropraktorentarif" (nachstehend Sekretariat QK), welches in Art. 5. Abs. 4 der vorliegenden "Vereinbarung zur Qualitätssicherung" beschrieben ist.

3.2 Beschluss- und Umsetzungsverfahren

¹ Vorbehalten der Vernehmlassung bei übergeordneten Gremien der Tarifparteien gelten Beschlüsse mit Datum des genehmigten Kommissionsprotokolls als bindend.

² Rückkommensanträge auf genehmigte Beschlüsse sind von der Tarifpartei innert 30 Tagen nach der Genehmigung des Kommissionsprotokolls schriftlich einzureichen. Nach dieser Frist gelten Beschlüsse als bindend.

³ Zur Umsetzung von Beschlüssen sind die jeweiligen Verfahren und Fristen der Tarifparteien zu berücksichtigen und gegebenenfalls mittels separater Vereinbarung zu regeln.

⁴ Die Veröffentlichung von Beschlüssen ist mittels vorgängiger Sprachregelung gegenseitig zwischen den Tarifparteien abzulegen und zeitlich zu koordinieren.

4. Verfahren bei Nichterfüllung der Fortbildungspflicht

4.1 Allgemeines

¹ Sind die eingereichten Unterlagen zur Überprüfung der Fortbildungspflicht gemäss dem Fortbildungsreglement von ChiroSuisse ungenügend bzw. unvollständig, wird der Taxpunktewert während 12 Monaten um 15 % reduziert, gezählt ab dem Tag, an welchem die Sanktion rechtskräftige Gültigkeit erlangt.

² Während der verfügbten Sanktion der TPW-Reduktion hat der Chiropraktor durch das Einreichen genügender und vollständiger Unterlagen folgenden Nachweis zu erbringen:

- Die fehlenden Fortbildungsstunden bzw. -credits aus dem Überprüfungsjahr wurden nachgeholt.
- Während sämtlichen bis zum Zeitpunkt der erneuten Überprüfung verstrichenen Kalenderjahren, wurde die Fortbildungspflicht gemäss dem Fortbildungsreglement von ChiroSuisse erfüllt.

³ Wird dieser Nachweis 3 Monate vor Ablauf der Sanktion erbracht, wird diese Sanktion nach Ablauf der 12 Monate aufgehoben.

⁴ Kann der Chiropraktor bis spätestens 3 Monate vor Ablauf der TPW-Reduktion den Nachweis für seine genügende und vollständige Fortbildung nicht erbringen, so wird er ab dem nachfolgenden Jahr, befristet auf die Dauer von 12 Monaten, als Leistungserbringer vom Tarifvertrag ausgeschlossen.

⁵ Während der verfügten Sanktion des Tarifausschlusses hat der Chiropraktor durch das Einreichen genügender und vollständiger Unterlagen folgenden Nachweis zu erbringen:

- Die fehlenden Fortbildungsstunden bzw. -credits aus dem Überprüfungsjahr wurden nachgeholt.
- Während sämtlichen bis zum Zeitpunkt der erneuten Überprüfung verstrichenen Kalenderjahren wurde die Fortbildungspflicht gemäss dem Fortbildungsreglement von ChiroSuisse erfüllt.

⁶ Wird dieser Nachweis 3 Monate vor Ablauf der Sanktion erbracht, wird diese Sanktion nach Ablauf der 12 Monate aufgehoben.

⁷ Legt der Chiropraktor keinen oder einen ungenügenden Nachweis vor, so verlängert sich der Ausschluss als Leistungserbringer automatisch um weitere 12 Monate sofort.

⁸ Sämtliche Daten und Akten der Überprüfung werden vom Sekretariat QK während 10 Jahren aufbewahrt.

⁹ Sämtliche von der QK verfügten oder aufgehobenen Sanktionen werden dem Chiropraktor mit Einschreibebrief vom Sekretariat QK mitgeteilt.

4.2 Vollzug der verfügten Sanktionen

¹ Der Vollzug der obgenannten Sanktionen obliegt den Durchführungsorganen der Versicherer.

² Die dazu notwendigen Informationen (Berichte, Verfügungen) werden von der QK rechtzeitig für die Versicherer bereitgestellt.

5. Organisation der QK

¹ Die QK wird gebildet aus:

¹ zwei Vertretern des Verbandes
und

² zwei Vertretern der Versicherer

² Die QK wählt aus den Reihen ihrer Mitglieder jeweils am Ende eines Kalenderjahres den Vorsitzenden für das nachfolgende Jahr; dabei wird turnusgemäss jeweils ein Vertreter des Verbandes, respektive der Versicherer berücksichtigt.

³ Die QK tagt auf Einladung des Vorsitzenden mindestens einmal jährlich im Frühling zur Überprüfung der Fortbildungspflicht oder bei Bedarf.

⁴ Die QK führt ein Sekretariat mit der Anschrift: "Qualitätskommission Chiropraktorentarif, c/o Schweizerische Chiropraktorenengesellschaft (ChiroSuisse), Sulgenauweg 38, 3007 Bern, welches Anträge seitens der Vertragsparteien entgegennimmt und zur Behandlung in der Kommission vor- und nachbereitet.

⁵ Einladung, Traktandenliste und Unterlagen werden den Mitgliedern der QK spätestens fünfzehn Arbeitstage vor der Sitzung zugestellt.

⁶ Die QK führt eine Liste sämtlicher Anträge mit Angaben zu Bezeichnung, Grobinhalt, Behandlungsstatus und voraussichtlichem Erledigungsdatum.

6. Beschlussfassung der QK

¹ Die Beschlüsse der QK werden einstimmig gefasst; dies kann ausnahmsweise auf dem Zirkulationsweg erfolgen.

7. Finanzierung der QK

¹ Die Vertragsparteien entschädigen ihre Vertreter selbst. Die Kosten des Kommissions-Sekretariats werden zwischen den Versicherten und dem Verband hälftig getragen.

8. Vertraulichkeit der QK

¹ Daten, Arbeiten und Beschlüsse der QK unterliegen der Vertraulichkeit.

9. Bestandteile der Vereinbarung

¹ Der Ablauf der Fortbildungskontrolle und die Fortbildungsrichtlinien sind im Dokument "Rules and Regulations concerning Individual Continuing Professional Development and Control Procedures for Quality Assurance, Stand 2023" definiert.

10. Inkrafttreten und Kündigung

¹ Diese Vereinbarung tritt auf 01.01.2025 in Kraft und ersetzt alle früheren Dokumente.

² Eine Kündigung erfolgt gemäss Artikel 13 des Tarifvertrages vom 12.12.2013.

Bern, Luzern, 08. Juli 2024

Schweizerische Chiropraktoren-
Gesellschaft, ChiroSuisse

Bundesamt für Sozialversicherungen
Abteilung Invalidenversicherung (IV)

Name.....

Name.....

Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)
(Suva)

Schweiz. Unfallversicherungsanstalt
Abteilung Militärversicherung

Name.....

Name.....